

**Vorlage Nr. 16/0427**

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Bunte	Vorberatung/Empfehlung	05.12.2016	13
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	08.12.2016	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

**hier: Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand umfassend neu geregelt (§ 2 b UStG). Einzelheiten wurden bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.09.2016 erörtert. Auf die Vorlage Nr. 16/0334 wird verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat nun, von der Möglichkeit der sog. Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen.

**Hintergrund:**

Die Neuregelung des § 2 b UStG tritt grundsätzlich ab dem 01.01.2017 in Kraft. Die Stadt Gladbeck kann allerdings nach § 27 Abs. 22 UStG gegenüber dem Finanzamt bis spätestens 31.12.2016 (Ausschlussfrist!) einmalig erklären, dass sie die bisherige Rechtslage weiter anwenden will. Mit einer solchen Optionserklärung wird die Anwendung der neuen Rechtslage bis einschließlich 31.12.2020 ausgesetzt. Ab dem 01.01.2021 gilt zwingend das neue Recht. Erfolgt die Optionserklärung nicht fristgerecht, so ist automatisch und unwiderruflich ab 2017 das neue Recht anzuwenden. Ein Widerruf der Optionserklärung und damit

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

der Wechsel zum neuen Recht ist hingegen jederzeit möglich (auch rückwirkend für das jeweilige Jahr der Umsatzsteuererklärung).

Die Neuregelungen des Umsatzsteuergesetzes bringen für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) allerdings erhebliche Änderungen mit sich. Grundsätzlich werden mit Anwendung des neuen Rechts alle Tätigkeiten einer jPdÖR umsatzsteuerbar, die diese auf privatrechtlicher Grundlage erbringt. Die bislang für die Umsatzbesteuerung maßgebliche Existenz von Betrieben gewerblicher Art ist ab 01.01.2017 hinfällig. Die steuerrechtliche Unternehmereigenschaft der Stadt Gladbeck begründet sich künftig ausschließlich über ihre ausgeführten Tätigkeiten. Die städtischen Leistungen sind nur noch dann umsatzsteuerfrei, wenn sie hoheitlich sind und zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die gesetzlichen Neuregelungen lassen sich dabei aber in ihren Auswirkungen derzeit noch nicht abschließend beurteilen.

Aus Sicht der Verwaltung gibt es vier entscheidende Gründe, die für eine Ausübung der Option und damit gegen die Anwendung des neuen Rechts bereits ab 2017 sprechen:

- Die Neuregelung enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe. Sie ist ohne ein konkretisierendes Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben) praktisch nicht handhabbar. Ein ursprünglich für den Herbst angekündigtes erstes Anwendungsschreiben liegt noch nicht vor. Nach Mitteilung der Oberfinanzdirektion NRW (OFD NRW) ist damit nun erst frühestens im Dezember 2016 zu rechnen (siehe Anlage). Zugleich darf nicht erwartet werden, dass ein solches erstes Anwendungsschreiben alle bedeutsamen Anwendungsfragen erschöpfend beantworten wird. Ein Wechsel zum neuen Recht ab 2017 ist noch mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden.
- Auch im Falle einer kurzfristigen Klärung aller zentralen Anwendungsfragen ist es praktisch nicht leistbar, bereits in 2017 alle nach neuem Recht (potenziell) steuerpflichtigen Aktivitäten der Stadt verlässlich zu erfassen und die entsprechenden Umsätze (und Vorsteuerabzugsbeträge) vollständig zu deklarieren. In einer Stadt wie Gladbeck werden regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Verträgen steuerlich neu zu bewerten sein. Überdies wird zumindest im ersten Jahr der Anwendung des neuen Rechts eine Auswertung nahezu aller Ertragsbuchungen erforderlich sein. Dies ist mit den derzeitigen technischen Möglichkeiten in der eingesetzten Finanzsoftware praktisch nicht leistbar und wird auch perspektivisch mit hohem Aufwand verbunden sein.
- Drittens sollten gezielte Mitarbeiterschulungen/-informationen über den Finanzbereich hinaus erfolgen. Ergänzend ist es zweckmäßig, vor dem Wechsel zum neuen Recht noch das vertraglich-/organisatorische Gestaltungspotenzial zu durchleuchten und etwaige Anpassungen vorzunehmen. Insoweit wird insgesamt noch weitere Vorlaufzeit benötigt werden, auch nachdem die o.g. offenen Rechtsfragen durch das BMF hinreichend geklärt sind.

- Unabhängig von den vielen offenen Fragen ist bei der Stadt Gladbeck inzwischen eine erste grobe Bestandsaufnahme abgeschlossen. Dabei wurden die derzeitigen Tätigkeiten betrachtet, die künftig umsatzsteuerbar werden dürften. Nach momentanem Stand kann danach insgesamt nicht mit steuerlichen Vorteilen durch Vorsteuerabzugsmöglichkeiten gerechnet werden. Die weitere Analyse wird aber naturgemäß noch einige Zeit beanspruchen und lässt sich auch erst mit Klärung aller relevanten Anwendungsfragen abschließen (s.o.). Lt. dem beigefügten Schreiben der OFD NRW empfiehlt sich die Optionserklärung regelmäßig auch dann, wenn noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die gesetzliche Neuregelung günstiger ist als die bisherige Rechtslage. Auch insoweit macht die Optionserklärung also Sinn.

Aus den drei erstgenannten Gründen geht im Übrigen auch der Deutsche Städtetag davon aus, dass bundesweit alle Städte, Kreise und Gemeinden die Option mindestens bis 2018 nutzen werden.

Inzwischen ist zudem klar, dass auch alle anderen Kommunen im Kreis Recklinghausen für eine weitere Anwendung der bisherigen Rechtslage optieren werden. Dies insbesondere weil die Neuregelung aufgrund ungeklärter Anwendungsfragen gegenwärtig nicht hinreichend rechtssicher umgesetzt werden kann.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat, die Möglichkeit der Option zur weiteren Anwendung der bisherigen Rechtslage in Anspruch zu nehmen.

Die Abgabe der Optionserklärung verschafft dabei die notwendige Zeit für die:

- vollständige, fundierte Bestandsaufnahme und Analyse der städtischen Verträge und Erträge aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht
- Klärung von Zweifelsfragen und Schaffung von Rechtssicherheit
- Umsetzung etwaiger vertraglicher Anpassungen
- Umstellung der laufenden Geschäftsbuchhaltung einschließlich der Finanzsoftware

Anlage: Schreiben der Oberfinanzdirektion NRW aus November 2016

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der HFA empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt:

Die Stadt Gladbeck erklärt bis spätestens zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt Marl widerruflich, dass gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen gewünscht wird (sog. Optionserklärung).

Der Bürgermeister



Ulrich Roland

(Ulrich Roland)

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: